

Agne der Prinzen
zu Bremen

Kopenhagen 21. 11. August No 64.

Eure L. werden ungezwungen genommen
haben, weshalb müssen Sie dem Kön. Maj. und
Kön. Mutter neben anderen Für und Fürsten
kurz vorgerichtet Zeit freundschaftlich
den und unsern Freundschaft noch wandern
sich, und dem Könige von Dänemark andere
teils, zu Feste angesetzt. Darauf aus
Hoch stehliche Commisarius auf bestimmte
Zeit aufzuweisen, und das Dänemark
König oder Regierung (den wir auch

Die Einigung vorerwähnten Herrn Mark
 zum von, und das wir sonst das auch fande,
 tief gebürlich warsten, die fandelung alsbald
 eingetruumt, und die unsern füngling auch zu,
 schreien lasst,) vorerwähnten lasst, so lange,
 das von demselbigen der beschiedt einkommen,
 das vorerwähnt, wie es kein litz und unigung
 zum fandel fahr. Also alsbald vorerwähnten
 und vorerwähnt, das die fandelung dardurch fast
 der frucht zerschlagen, und funder sich gesen
 sollte, suben für ^{die selbigen} künzern beruht, unser sich
 dieser krieg anfänglich mit symmen und bey
 wenn die krieg, sonder und besonders und
 bescheiden betrifft, der ^{streck} selbigen, der von
 widerfandelen besanthen Im jehristen zu,
 gehalten. Also das auch gebürlich an,
 genommen worden. Also das wir mit dardurch,

ob uns die Inselfen gar das ein dar,
 soll von dem, so man dinsten biß das
 ausgeben, mit gegewinter man seit dibe,
 finden sein. Nun wir dan auch nicht un-
 gelogen vorstehen, das solches unser bewiße
 auch also anders orten ferner geschickt, und
 also unthunlichigen gemacht, unser versetzt
 und nottunlich zugleich darmit dinsten
 als haben wir nicht anders lassen E. D. als
 dem besondern lieben freundt, von gewinsten
 schriftlichen bewiße abschrift zu geben
 auch zu zuschicken. Fernerlich suchend,
 Inselfen nicht allein sein sich, zu dinst
 gelagernheit dinsten zusagen, und mit gutten
 dinsten, sondern auch also anders orten,
 das sie ab bey uns vorstehen werden, und
 sonderlich auch der h. M. zu dinst,
 man E. ob E. D. also vorstehen lassen

werden, verurtheilt zu werden. Darum wollen
 wir auch verfahren, ob nicht ein Ding, das unser
 geschrieben, das bestirnte Befehl des Adrian
 Erzbischofs sein, nunmehr sein. Und ob
 wir schon darauf einen Zweifel haben, & L.
 wird also möglich sein, so nicht länger befürderung
 mit dem besten, bis Sie nicht nöthig lassen.
 So verfahren wir doch, das unser Vollmächtiger,
 so wir dieses schreiben selbst dahin geschickt, nun
 unter dem Krollen des neuen Bestirnung und
 Bestimmung, sondern seinen einen Caution, aufgeben,
 lauten Kosten und Schaden selbst, gebracht
 werden sein soll. Also ist es möglich, dass
 gehalten sein, und sonderlich auch das was,
 erwähnt selbst, damit wir und die Linn?
 W. zu Hispanien zugehen, dagessehen
 bei uns nicht zuverlassen. Das wir

werdend dinsten, Verfolgen die Einigung, so
 sich Zerstörung und brüderlich verhält, nicht al-
 lein unser und der Kön. M. zu Gisy,
 wenn Jeder unser nach Komende König selbst
 sondern auch die anderen fürwahrlich,
 das dieselben unter sich feinden halten.

Und was den Zerstörer münden sollen, be-
 trifft, Daraus auch ausdrücklich dem der
 Einigung verfahren, das dieselbige dem brüder-
 lichen Einigung und Landen proclamiert
 und ausgerufen werden soll, Komende
 dem selbigen soll, so künde und offenbar,
 das sich unter der Einigung verhalten werden,
 dann der Einigung und sonst beschaffen
 proclamation dergleichen Zerstörer, gegen
 den andern Einigung verhalten sein,
 das mit freundschaft mangelten, also son-
 der Disputation nicht vermögen haben, und

Insolbige vorwirkt, und was kraft und rüst,
 fand derfür gebürt. Als wirten uns
 will, da du kün? W. Zu Disyann, & thut
 von unsern der glück, also und von gemalten
 sollen besessen, was man für erst und billig
 darin ersten wird. Insalbsaus das nicht ein,
 wie besessenden rüst, also wir vornehmen,
 das du unser bishdage ist vielfaltig anhalten,

Abmard aber uns | von einem ertl zum andern und getrieben, auf
 ein Parteyd nicht, | Lation fallen, und zu markliche ^{schmach und} klain,
 wie Fustell bekommen, | ^{alleu billigkeit und verfahren} ~~markliche~~ klain,
 von, und zu lassend | ^{zumachen} ringe ~~zu~~ werden, ^{teufel}
 wie sehr ~~für~~ ^{angefallen} ~~angefallen~~ ^{als man der unser sein Privatt sagt für genommen,}
 und von uns kein wolnast oder gewalt ^{für zu} ~~ge~~

ge. gesabt, Darauf Indem man sich gebürlich weiß
 sonnell recht innoelasten. ^{Im vorigen}
 unsern schreiben als E. Z. so wir von der
 beschränkung noch nicht rüsten, begarben wir,

Das der unser einander nicht gesagt,
und Kroll seiner eignen Bekantnis, oder aus
unser Documenten Zuolge unserer geschafet
worden, Als man es aber dem gleichen sel,
den bey uns haben und nehmen wolt.

Dinst solist, ~~der~~ ^{der} ein wolt bis dafur kein
antwort erlangt, Dinstlan wir nicht
E. L. ernde. Democh die versicherung gesan
haben, das das dain unpertrefflich versichern,
und zu keiner unrichtigheit in sich gegeben
werden. Also, so es noch nicht gesagen
ist, das es fürderlich gesagen müge, wir
sinnitt E. L. freundlich ^{er} versetzt haben wolt,
den. Also, das der unser seiner bestirckung
erlaubt, und es man ihm nicht, der Erbain,
ganz gantz sicherheits wirt gegen dem vor,
bisher versetzen will, als aus einander
Zuung gesichert. Darnitt wir aus und

sonnell besten darmit dursch zu sein. ~~Angenehm~~

der Am: W. zu Bispingen C. und v. Hansen
 beg. und stant dursch sein, sollten sie
 wegen gegen wirt und gebur darmit sein, wie
 und dem unsern riges sagen widerst, wenn
 unser ort dem andern umbgegrunget und ge-
 trieben werden.

F. Der nicht auch nicht sol-
 che unbilligkeit begehren,
 ist und ungelegen

Wenn wir uns auch
 nicht vor danken, so seien wir dinstalt die ge-
 he nicht verlangen müssen, da wir dinstalt,
 was für wir uns stören dass unser dem andern
 weg stehen müssen. Dinstalt wir E. D.

alt dem besondere haben verordnet, und sonnell
 setzen verordnet, Will wir gewiss sein,
 das dieselbige durch kein gestalt sein, und
 ungegründet auch nicht sein das Innige
 zu erkennen werden, was sie selbst billig und
 gebürlich erkennen. Darmit wir sie dan auch

448b

persündlich ersuchen, und aus mir Daffals zu,
Soffen haben mögen, Das bitten wir auch bey
Zuigen schriftlich zuverlassigen befehde
und antwort